



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 2037-1/12

Wien, 8. Oktober 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gerichtsgebühren-
gesetz, das Gerichtliche Einbring-
ungsgesetz, das Grunderwerb-
steuergesetz und das Gebäude-
und Wohnungsregistergesetz
geändert werden (Grundbuchs-
gebührennovelle - GGN);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMJ-Z18.100TP9/0007-I 7/2012

Zu dem mit Schreiben vom 13. September 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesge-
setzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-
lung genommen:

Zu Art. I Z 4 (§ 26 Abs. 5 des Gerichtsgebührengesetzes):

Die Wortfolge „*um eine weit unter dem Wert liegende Bemessungsgrundlage*“ erscheint
insofern zu unbestimmt, als nicht einmal aus den Erläuterungen ansatzweise hervor-
geht, unter welchen Umständen der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal „*weit unter*
dem Wert liegend“ als erfüllt erachtet. Diesbezüglich sollte daher eine Klarstellung - bei-
spielsweise durch Angaben eines Prozentsatzes - zumindest in den Erläuterungen vor-
genommen werden.

Insgesamt bleibt abzuwarten, inwieweit sich die im § 26 Abs. 2 leg. cit. normierte Mitwirkungspflicht durch die Parteien bzw. die gemäß § 26 Abs. 4 leg. cit. vorzunehmende freie Schätzung durch die Kostenbeamtin bzw. den Kostenbeamten als praxistauglich erweisen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5
(zu MA 5 - 4680/12)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen